Auszug

aus dem Verlassenschaftsakt des F. M. L. Hubert von Peusquens im Wiener Stadt- und Landesarchiv

S. 2028 – 2044 1837 / 1840

Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden
KÖNIG
von
PREUSSEN

thun kund und fügen zu wissen, daß

(Rep. Nr. 3117)

heute am sechs und zwanzigsten November achtzehnhundertvierzig vor dem in Cöln wohnenden Königlichen Notar Johann Wilhelm Müller, mit Zuziehung der beiden in Cöln wohnenden Zeugen Friedrich Adam, ohne Gewerb und Johann Carl Brassart, Weber, erschienen die Eheleute Herr Joseph Steiger, Tapetenhändler und Frau Johanna geborene Peusquens, diese von jenem hierzu autorisirt, in Düren, Regierungsbezirk Aachen wohnhaft, und erklärten: Sie cediren und übertragen hierdurch an den mitanwesenden und dies annehmenden Herrn Carl Alexis Franck, Kunsthändler, in Cöln wohnhaft, alle diejenigen Rechte, Ansprüche, Forderungen, Klagen, Privilegien und Hypotheken, einschließlich jedes Zuwachses, welche ihnen in Capital, Zinsen und Accessarien, als Miterben des im Mai achtzehnhundert einunddreißig in Wien verstorbenen kaiserlich königlichen östreichischen wirklichen Geheimen Rathes und Feldmarschall – Lieutenants Hubert von Peusquens, in Folge dessen beim kaiserlich königlichen östreichischen judicio delegato militare mixto unterm sechs und zwanzigsten Mai achtzehnhundert einunddreißig publicirten Testamente, an dessen sämmtlichen Nachlaß, mit Einschluß aller Zuwachs-Rechte, zustehen, jedoch nur in so fern, als sie darüber nicht schon durch einen vor dem Notar Peter Joseph Comitti zu Düren am sieben und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und dreißig, sub Numero zweitausend acht dessen Repertorii abgeschlossenen Vergleich verfügt haben, damit der Cessionar Herr Carl Alexis Franck alle jene Rechte und Ansprüche, wo es auch immer seie und gegen jeden, den es betreffen mag, ausübe und geltend mache, daher das betreffende Vermögen für seinige Rechnung und als dessen alleiniger Eigenthümer, wo solches sich auch immer finden möge, realisire, einziehe, in Empfang nehme und darüber quittire. Dieser Uebertrag geschehe übrigens in Pausch und Bogen, daher ohne weitere Garantie als jene ihrer Qualität als Miterben des besagten Erblassers.

Indem sie (Eheleute Steiger) daher den Cessionar Herrn Franck in alle ihnen wie erwähnt zustehenden Eigenthums Rechte einsetzen und subragiren, ermächtigen sie denselben sowohl als jeden Vorzeiger einer Ausfertigung des Gegenwärtigen, solches überall wo er es nöthig findet, notificiren zu lassen, zugleich eine Ausfertigung des obenbezogenen Vergleichs als Beilage zu dieser Urkunde, nachdem solche zur Vermeidung jeder Verwechslung von den Parteien, den Zeugen und dem Notar unterschrieben worden war, übergebend.

Als Cessionspreis haben die Contrahenten die Summe von Zweitausend fünf Hundert Thaler Preussisch Courant, (gleich dreitausend sieben hundert fünfzig Gulden) vereinbart, welche die Cedenten bereits vor diesem zum Theil durch zahlte und acceptirte Wechsel, zum Theil aber als Rest jetzt mit vierhundert zwei und sechszig Thaler von dem Cessionar Herrn Franck baar bezalt empfangen zu haben quittirend bekannten.

Zur Liquidirung des Stempels, jedoch ohne Nachtheil und ohne Einfluß auf das Vertragsverhältniß der Parteien, erklären diese, daß das cedirte Vermögen im Auslande befindlich, wenigstens Immobilien, welche im Inlande gelegen, zu demselben nicht gehören.

Worüber Urkunde,

welche den Betheiligten vorgelesen und von denselben, den Zeugen und dem Notar, dem die erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben worden ist.

Geschehen in der Amtsstube des Notars zu Cöln, am Tage wie oben.

gez. C. A. Franck J. Steiger Johanna Steiger geb. Peusquens J. Carl Brassart F. Adam Müller, Notar

Folgt Abschrift der bezogenen Anlage Großherzogthum Niederrhein

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen Großherzog vom Niederrhein

(No. 2008 Rep.)

thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß vor dem unterschriebenen Peter Joseph Comitti, Königlich Preußischen Notar im Wohn- und Amtssitze der Stadt Düren Landgerichtsbezirk Aachen, und in Gegenwart der hierzu ersuchten mit unterschriebenen Zeugen ------Erschien die Frau Isabella Michels, Wittwe des Herrn Jacob Peusquens, Rentnerin in Düren wohnhaft, an einer und 1. die Eheleute Herrn Mathias Lambert Weck, Gärtner und Veronika Margaretha Peusquens, 2. die Eheleute Herrn Joseph Steiger, Tapetenhändler und Johanna Peusquens, 3. Herrn Peter Peusquens, Sattler, 4. die Eheleute Herrn Ferdinand Nogari, ohne Gewerb, und Hubertina Peusquens, alle in Düren wohnhaft, 5. Herr Ignatz Peusquens, Goldarbeiter und 6. Herr Hubert Peusquens, Referendar, beide in Düsseldorf wohnhaft, Letzterer sowohl für sich, als auch im Namen von a. Herrn Rudolph Peusquens in Olmüz und b. Eheleute Carl Görtz, Kaufmann und Josephina Peusquens in Erkelenz wohnhaft, für welche er sich stark und deren Genehmigung beizubringen, er sich anheischig macht, an anderer Seite.

Die Comparenten erklärten vorab, im Mai achtzehnhundert ein und dreizig, sei der Herr Hubert von Peusquens kaiserlich königlich östreichischer wirklicher Geheimer Rath und Feldmarschall – Lieutenant mit Hinterlassung eines am sechs und zwanzigsten desselben Monats bei dem hochlöblichen kaiserlich königlich östreichischen judicio delegato militari mixto gerichtlich publicirten Testamente gestorben; derselbe habe in diesem Testamente seine beiden Geschwister, den Herrn Jacob Peusquens, Ehemann und Vater, respective Schwiegervater der Com-

parenten, und die Frau Josepha Endres zu seinen Erben und zwar Jeden zur Hälfte eingesetzte, und jedem derselben die Kinder des genannten Herrn Jacob Peusquens in Bezug auf die sämmtlichen in der Verlassenschaft vorhandenen Staatspapiere substituirt; ferner habe laut dieses Testamentes die Comparentin Wittwe Peusquens lebenslänglich mit ihrem nunmehr verstorbenen Ehemann die sämmtlichen Interessen des dem Letzteren zufallenden Theils der in der Verlassenschaft befindlichen Staatspapiere zu beziehen.

Dem obengenannten Herrn Rudolph Peusquens sei so lange derselbe in Kaiserlich Königlichen Militair-Diensten stehen würde, in diesem Testamente eine Rente von hundert Gulden als Legat ausgeworfen, und sollte dem Comparenten Herrn Hubert Peusquens von den auf den Antheil seines Vaters fallenden Staatspapieren bei der dereinstigen Theilung dieser Papiere ein doppelter Theil bemessen werden.

Kurz nach dem Tode des Erblassers Herrn Hubert von Peusquens sei Herr Rudoph Peusquens aus dem Militairdienste getreten, am ein und zwanzigsten März dieses Jahres sei nun der Herr Jacob Peusquens gestorben; derselbe habe aus erster Ehe die Comparentin Ehefrau Weck und aus zweiter Ehe mit der Comparentin Wittwe Peusquens die Herren Rudoph, Ignatz, Peter und Hubert Peusquens, so wie die Ehefrau Görtz, Ehefrau Steiger und Ehefrau Nogari hinterlassen. Es hätten sich über die Theilung dessen Hinterlassenschaft, wozu auch die Erbschaft des obengenannten Herrn Hubert von Peusquens gehöre, Streitigkeiten erhoben, die zu Prozessen Veranlassung geben könnten.

Um diese Streitigkeiten und Prozesse zu vermeiden, hätten sie daher folgenden Vergleich verabredet und beschlossen.

Erster Artikel

Die Comparentin, Frau Wittwe Peusquens verzichtet hiermit auf den lebenslänglichen Genuß der ihr von dem Kaiserlich königlichen östreichischen Feldmarschall-Lieutenant Herrn Hubert von Peusquens vermachten Interessen von den auf den Antheil ihres Mannes fallenden Staatspapieren, so wie auf ihre Eigenthumsansprüche an der übrigen Hinterlassenschaft dergestalt, daß die obengenannten Kinder ihres verstorbenen Mannes sowohl aus erster als aus zweiter Ehe über die Hälfte der Nachlassenschaft des genannten Herrn Hubert von Peusquens vom heutigen Tage an frei und ungehindert so wie über ihr sonstiges Eigenthum zu verfügen berechtigt sein sollen.

Zweiter Artikel

Die obengenannten Kinder des Herrn Jacob Peusquens nehmen solches hiermit an und verpflichten sich, der Frau Wittwe Peusquens lebenslänglich fünf Procent jährlichs von der Hälfte des auf ihren verstorbenen Vater Herrn Jacob Peusquens gefallenen Antheils an der in Rede stehenden Hinterlassenschaft des Herrn Hubert von Peusquens vom heutigen Tage an gerechnet zu sichern und derselben ferner von der anderen Hälfte dieses Antheils ein für alle Mahl zehn Procent zu geben.

Dritter Artikel

Um für beide Theile die Ausführung des gegenwärtigen Actes zu sichern, ist unwiderruflich festgestellt worden, daß die Hälfte der ganzen Verlassenschaft des Herrn Hubert von Peusquens eingezogen und liquid gestellt werden soll und zwar durch das Großhandlungshaus in Wien unter der Firma Herr Alexander Schoeller, welchem hiermit die General- und Spezial-Vollmacht ertheilt wird, die Wittwe und die sämmtlichen Kinder des Herrn Jacob Peusquens so wie die Ehemänner der Letzteren überall, wo es nöthig sein könnte, zu vertreten, die Ansprüche derselben auf den Nachlaß des obengenannten Herrn Hubert von Peusquens geltend zu machen, desfalls alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, die diesfälligen Fonds – Obligationen Metalliques, Obligationen, Rothschildischen Loose und Parzial – Obligationen, Bankactien, fürstlich Esterhazy' schen Parcialen, etwa vorhandenen baaren Gelder und überhaupt alles, was zu diesem uns zugefallenen Nachlasse gehört, zu erheben und darüber gültig zu guittiren, die erhobenen öffentlichen oder Privat - Obligationen, Bankactien, Loose oder sonstigen Verlassenschaftsgegenstände nach seinem Ermessen zu veräußern, Prozesse anhängig zu machen, und fortzuführen, Vergleiche zu schließen, Eide aufzutragen, anzunehmen oder zurück zu schieben, so wie falls es nöthig erachtet werden sollte, in unserem Namen eine bedingte oder unbedingte Erbserklärung zu überreichen die bisherigen und die noch weiters nöthigen wie immer gearteten auf die Erbschaft des obengedachten Herrn Hubert von Peusquens Bezug habenden Abhandlungs-Ausweise auch in ihrem Namen zu unterfertigen, in Bezug auf diese Erbschaft alle ihm zweckmäßig scheinenden Erklärungen abzugeben und Einantwortungen der Erbschaft an den unterzeichneten Notar, welcher hiermit zum Empfang dieser Gelder beauftragt wird und an Niemand anders unter dem Nachtheil doppelter Zahlung, so wie diese Erbschaft theilweise liquid sein wird, zu bewirken; zur Besorgung aller dieser Angelegenheiten eine Vollmacht an jeden dritten in unserem Namen mit den oben gedachten Befugnissen auszustellen.

Die Geldrechnungen des Herrn Doctor Hauptmannsberger zu revidiren und zu adjustiren, seine Expensen und Honorare zu liquidiren und die Zahlung derselben sowie überhaupt die Zahlung aller in dieser Erbschaftssache sich ergebenden Auslagen ganz nach seinem Ermessen zu leisten, überhaupt in dieser Erbschaftsangelegenheit alles vorzukehren was er als zweckmäßig erachten wird, indem wir zugleich erklären, alle von ihm unserm Bevollmächtigten in Gemäßheit dieser Vollmacht unternommenen Handlungen genehm zu halten und ihn für seine Bemühungen und Auslagen vollkommen schadlos zu halten.

Vierter Artikel

Da der Herr Rudolph Peusquens aus dem Militair getreten ist, so fällt die demselben ausgeworfene Rente von hundert Gulden, ausmachend in Preußisch Courant neun und sechszig Thaler sechs Groschen elf Pfennige weg.

Fünfter Artikel

Von allen Geldern, welche dem unterzeichneten Notar von dem genannten Großhandlungshause Herrn Alexander Schoeller eingesandt werden, soll die Hälfte sobald wie möglich auf den Namen der Kinder des verstorbenen Herrn Jacob Peusquens hypothekarisch ausgethan, jedoch der Frau Wittwe Peusquens lebenslänglich die Zinsen zu fünf Procent auf deren Namen gesichert werden, die andere Hälfte soll in neun Theile getheilt und der Herr Hubert Peusquens zwei und jedem anderen Kind des Herrn Jacob Peusquens ein Theil eingehändigt werden.

Sechster Artikel

Dasjenige, was der Frau Wittwe Peusquens noch an rückständigen Zinsen und aus Artikel drei des bezogenen Testaments nach Abzug der Kosten und Erbschaftsgebühren zukömmt, erhält dieselbe für sich allein und hat sich deshalb mit Herrn Hauptmannsberger zu benehmen.

Siebenter Artikel

Alles, was einer oder der andere der Kinder des verstorbenen Herrn Jacob Peusquens von diesem oder von dem Herrn Hubert von Peusquens erhalten hat, und der Collation unterworfen ist, verpflichten sich die Parteien falls solches Rechtens ist, zu conferiren und behalten sich deshalb einer gegen den andern alle Rechte bevor.

In Urkund ist dieser Act aufgenommen und den Comparenten vorgelesen worden zu Düren in der Schreibstube des unterzeichneten Notars am sieben und zwanzigsten May achtzehnhundert sieben und dreizig, in Gegenwart von Heinrich Grün, Schuster und Norbert Schlösser, Schreiner, beide in Düren wohnhaft, als hierzu ersuchten Zeugen, welche so wie die Comparenten dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind.

Und haben nach der Vorlesung die Comparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

gez. Isabella Peusquens

M. L. Weck. Margaretha Weck.

Jos. Steiger. Johanna Steiger.

Peter Peusquens. Ferd. Nogari.

Hubertina Nogari.

Fried. Ign. Peusquens.

Hubert Peusquens. Heinrich Grün.

Norbert Schlösser. P. J. Comitti.

Befehlen und verordnen

zugleich allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, besagten Akt zu vollstrecken. Unserm General-Prokurator und unsern Prokuratoren bei den Landgerichten, denselben zu handhaben. Allen Officieren und Commandanten der bewaffneten Macht, oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung ist Gegenwärtiges /: zu dessen Urschrift ein Stempel von einem Thaler cassirt worden :/ besiegelt und von dem Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) (gez.) P. J. Comitti

Ne varietur unterschrieben und der heutigen Cessions-Urkunde des Notars Müller, als Beilage angehängt.

Cöln, 26. November 1840

(gez.) C. A. Franck.

Johanna Steiger geb. Peusquens.

J. Steiger. J. Carl Brassart.

F. Adam. Müller, Notar

Urkundlich ist gegenwärtige mit dem Originale gleichlautende Ausfertigung vom Notar besiegelt und unterschrieben worden.

(Unterschrift) Müller

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des Herrn Notars Müller zu Cöln.

Cöln, den 25. August 1843.

In Vertretung des Landgerichtspraesidenten der Kammer-Praesident

Gymnich

der Secretair Thurn

Zur Beglaubigung der am Fuße dieser Blattseite vorhandenen Unterschrift des Herrn Gymnich Kammerpräsidenten beim Königlichen Landgerichte hieselbst.

Coeln den 26ten August 1843.

Der Erste Präsident des Königlich-Rheinischen Appellationsgerichtshofes (Unterschrift)
Schwarz der Sekretär

(Schricks)

Gesehen zur Beglaubigung vurstehender Unterschrift des Königlichen Ersten Präsidenten am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Coeln, Herrn Schwarz.

Berlin den 12ten November 1844

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Bülow

Gesehen zur Beglaubigung der vurstehenden Bestätigung Seiner Excellenz des Königl. Geheimen Staats-und Cabinets Ministers Freiherrn von Bülow.

Wien den 20ten Februar 1845

Königlich Preußische Gesandtschaft

Im Auftrage

Wegmann Königl. Hofrath

Die k. k. geheime Hof-und Staatskanzlei bestätigt die Echtheit der vurstehenden Fertigung der k. preußischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe.

Wien den 20. Februar (1)845

..... Hofrath